

Fachbereich I - Personal, Organisation und Finanzen	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:
Haupt- und Finanzausschuss	04.11.2014	
Rat der Stadt Bedburg	16.12.2014	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung der Kalkulation über die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2015

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt auf einstimmige Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die vorgelegte Kalkulation über die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2015.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und bei Benutzungsgebühren in der Regel decken.

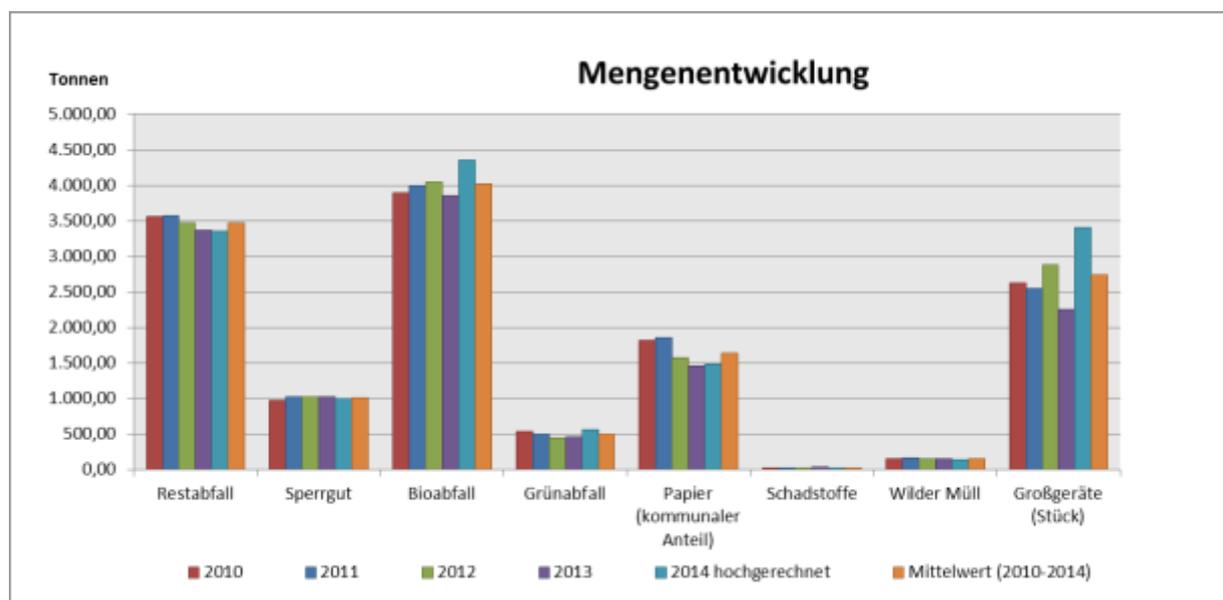
Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage (Wirklichkeitsmaßstab) zu bemessen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Hiermit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er für das Gebührenrecht die vom Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht aus dem Wesen der Gebühr und aus verfassungsrechtlichen Normen abgeleitete Äquivalenz (Verhältnismäßigkeit) zwischen Gebühr und Gegenleistung fordert.

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen sieht vor, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Für die Durchführung der Abfallbeseitigung bedient sich die Stadt Bedburg Dritter.

Die Kosten, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, werden insbesondere durch die Abfallmenge und die vertraglich vereinbarten Preise (Unternehmerentschädigung) sowie die vom Rhein-Erft-Kreis festgesetzten Gebühren für die Entsorgung/Verbrennung bestimmt.

Da die **Abfallmenge** ein wesentlicher Faktor der Abfallbeseitigungsgebühren ist, wird die Entwicklung der Abfallfraktionen nachstehend dargestellt.



Bei der Restabfallmenge ist ein Abwärtstrend erkennbar. Für die Kalkulation 2015 wird mit einem Aufkommen beim Restabfall von 3.352 t kalkuliert (zum Vergleich: Durchschnitt der letzten 5 Jahre = 3.464 t).

Seit 2012 ist die Papierabfallmenge deutlich gesunken. Daher wurde mit dem Mittelwert der letzten drei Jahre kalkuliert (1.505 t).

Bei den weiteren Abfallfraktionen wurde jeweils mit dem Mittelwert der letzten 5 Jahre kalkuliert, da kein deutlicher Trend erkennbar ist.

Die Sperrgutmenge wird mit 1.007 t, die der schadstoffhaltigen Abfälle mit 27,8 t kalkuliert.

Der Durchschnittswert der letzten 5 Jahre bei der Grünabfuhr beträgt 498 t.

Die Bioabfallmenge schwankt. Daher wird für das Jahr 2015 mit 4.025 t kalkuliert. Der hochgerechnete Wert aus 2014 beträgt 4.349 Tonnen.

Der Anschlussgrad steigt voraussichtlich im Jahr 2015 weiter und liegt bei rd. 76 % (2009 = 72%, 2010 = 73 %, 2011, 2012, 2013=74%, 2014=75%).

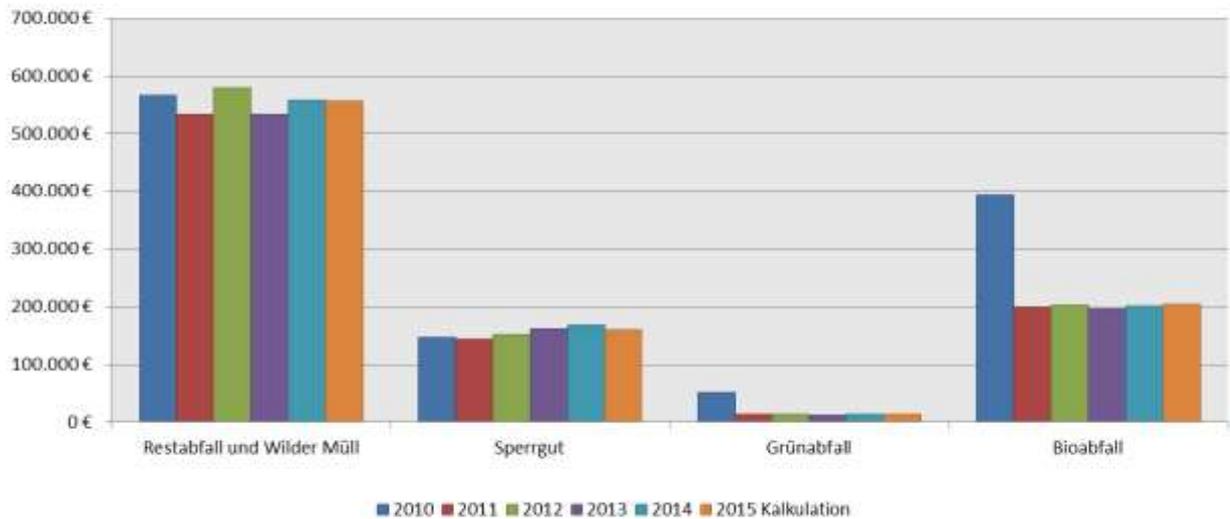
Die Menge des „Wilden Mülls“ sinkt leicht gegenüber dem Vorjahr ab. Auch hier wird mit dem Durchschnittswert der letzten 5 Jahre gerechnet; dies sind rd. 152 Tonnen. In dieser Menge ist auch die regelmäßige Entleerung der städtischen Abfallkörbe durch Mitarbeiter/innen des Bauhofes enthalten.

Folgende Gebühren sind lt. Mitteilung des **Rhein-Erft-Kreises** für die Entsorgung der Abfälle je Tonne für das Jahr 2015 zu zahlenden:

- Entsorgung der Restabfälle und von Sperrgut 158,70 € (159,09 € in 2014)
- Entsorgung der Grünabfälle 27,76 € (27,15 € in 2014)
- Entsorgung der Bioabfälle 50,60 € (50,99 € in 2014)

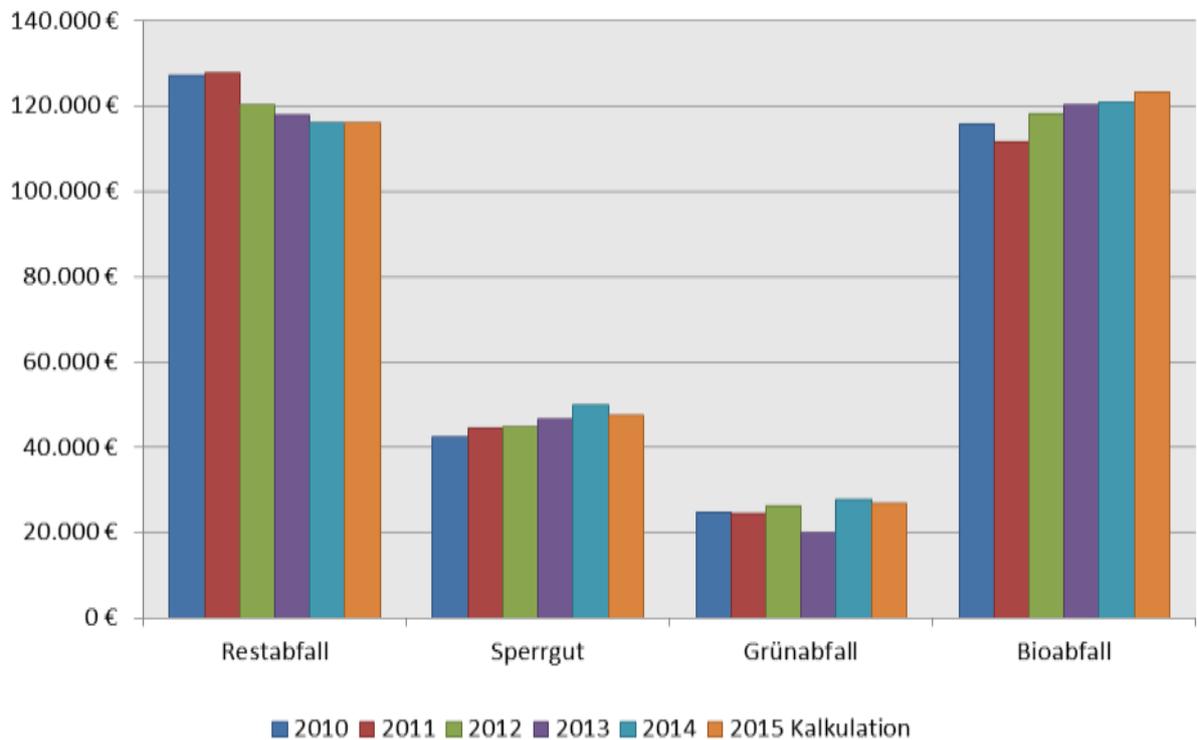
Die gesamt zu zahlende Abfallgebühr an den Rhein-Erft-Kreis beträgt lt. vorliegender Kalkulation 933.360 € und liegt damit geringfügig niedriger als die der Kalkulation des Vorjahres (=941.370 €).

Entwicklung der an den Rhein-Erft-Kreis zu zahlenden Gebühren



Im Jahr 2015 sind voraussichtlich **Unternehmerentschädigungen** für das Sammeln und Abfahren der Abfälle in Höhe von 385.500 € zu zahlen. Die Gebührenbedarfsberechnung 2014 beinhaltet Unternehmerentschädigungen i. H. v. 384.000 €.

Entwicklung der Unternehmerentschädigungen



Ermittlung der Entleerungshäufigkeit sowie des Jahresliteraufkommens

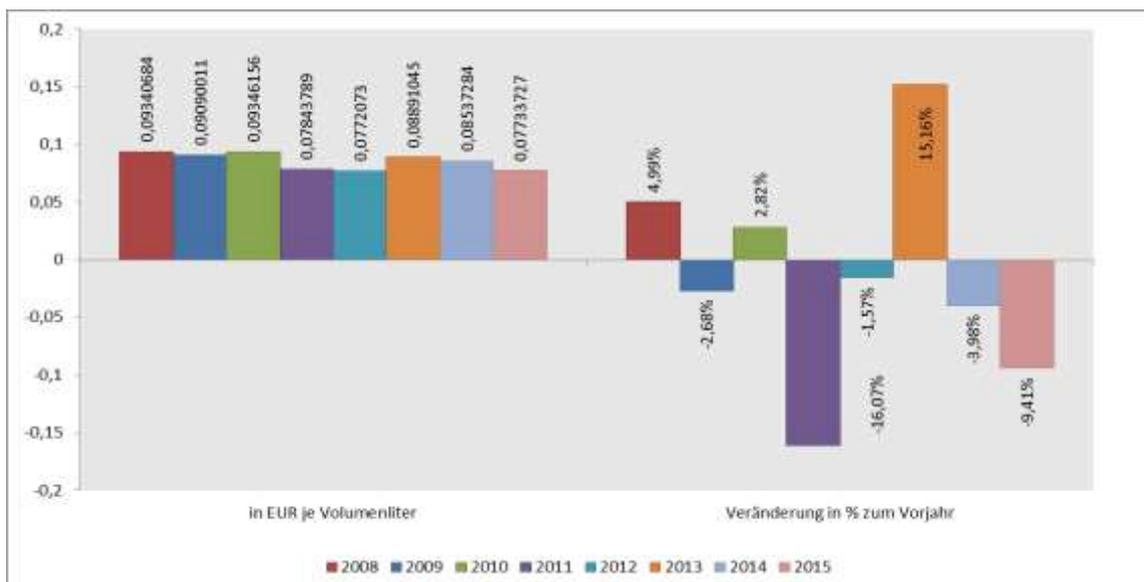
	Restmüllgefäßgröße in l					
	80	120	240	770	1.100	70
Behälterbestand Mietgefäße	5.641	3.042	614	26	61	500
Entleerungen je Gefäßart	83.291	49.509	11.893	551	1.816	500
Durchschnitt	15	16	19	21	30	1
Jahresliteraufkommen	6.663.260	5.941.110	2.854.200	424.463	1.997.050	35.000
	17.915.082,50					
	<i>Kalkulation 2014: 17.770.850,00</i>					
Summe Pflichtentleerungen	12	12	12	12	12	1

Kalkulation der Kosten

Bezogen auf die Gesamtliterzahl von 17.915.080 l und die ansatzfähigen Gesamtkosten von 1.385.504 € (s. Anlage) ergibt sich ein Betrag je Volumenliter in Höhe von 0,07733727 €.

Ausweisung der literbezogenen Gebühr ist in dieser Genauigkeit notwendig, um die Gebührenhöhe je Gefäßart bestimmen zu können. Ein Auf- bzw. Abrunden dieses Betrages würde zu Unter- bzw. Überdeckungen führen.

Die Entwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:



Aufgrund des errechneten Kostenaufwands je Volumenliter sowie der durchschnittlichen Entleerungen, die als Vorausleistungen in 2015 zu zahlen sind, ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Restabfallgefäßgröße in l					
	80	120	240	770	1100	70
Gebühr je Entleerung	6,19 €	9,28 €	18,56 €	59,55 €	85,07 €	5,41 €
Gebühr bei Pflichtleerungen	74,28 €	111,36 €	222,72 €	714,60 €	1.020,84 €	
Durchschnittliche Entleerungshäufigkeit	15	16	19	21	30	1
Vorausleistungen (durchschnittliche Entleerungshäufigkeit)	92,85 €	148,48 €	352,64 €	1.250,55 €	2.552,10 €	5,41 €
Gebühr je Entleerung 2014	6,83 €	10,24 €	20,49 €	65,74 €	93,91 €	5,98 €
Gebühr bei Pflichtleerungen 2014	81,96 €	122,88 €	245,88 €	788,88 €	1.126,92 €	
Durchschnittliche Entleerungshäufigkeit 2014	15	16	19	20	30	1
Vorausleistungen (durchschnittliche Entleerungshäufigkeit) 2014	102,45 €	163,84 €	389,31 €	1.314,80 €	2.817,30 €	5,98 €
Differenz Vorausleistungen 2015 zu 2014	-9,60 €	-15,36 €	-36,67 €	-64,25 €	-265,20 €	
Gebührenaufkommen (Vorausleistungen)	523.767 €	451.676 €	216.521 €	32.514 €	155.678 €	2.705 €
	1.382.861 €					
Kostendeckungsgrad	99,81%					

Die Verringerung der Gebührensätze liegt hauptsächlich darin begründet, dass aus 2013 ein Überschuss in Höhe von 119.993 € berücksichtigt werden kann.

Die Personalkosten reduzieren sich aufgrund der qualifizierten Schätzung des zuständigen Fachbereiches hinsichtlich der anzurechnenden Stellenanteile der Verwaltungsmitarbeiter.

Für die Gestellung einer zusätzlichen Biotonne sind ab dem 01.01.2015 nunmehr 47,82 € zu zahlen. Für den Verzicht auf eine Biotonne werden dem Gebührenzahler folgende Jahresabschläge gewährt (unverändert zum Vorjahr):

- 80-l-Gefäß 6,00 €
- 120-l-Gefäß 9,00 €
- 240-l-Gefäß 18,00 €
- 770-l-Gefäß 57,00 €
- 1100-l-Gefäß 82,00 €

Die Gestellungsgebühr bleibt gefäßgrößenübergreifend bei jährlich 1,69 € je Restmüllgefäß.

Der Gesamtdeckungsgrad liegt nach dieser Kalkulation für das Haushaltsjahr 2015 bei 99,81 %.

Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja

**Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren
Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmerers:**

Bedburg, den 12.11.2014

Salzhuber
Sachbearbeiterin

Eßer
Fachbereichsleiter

Baum
Stadtkämmerer

Solbach
Bürgermeister